

# STATUTEN Burgenverein Graubünden

# Name, Sitz und Zweck

- Unter dem Namen "Burgenverein Graubünden" besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff., Abkürzung BVG.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Chur.
- 1.3. Der BVG setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die bauliche Sicherung und den Unterhalt der Burgruinen und Burgen im Kanton Graubünden sowie für deren Forschung ein. Ferner fördert er durch Öffentlichkeitsarbeit die Bereitschaft zur Burgenerhaltung.
- 1.4. Zu diesem Zweck pflegt er Kontakte mit den zuständigen kantonalen Instanzen und mit Vereinigungen, deren Zielsetzungen denjenigen des BVG entsprechen.
- 1.5. Der BVG ist Kollektivmitglied des Schweizerischen Burgenvereins (SBV).

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Der BVG kennt fünf Arten von Mitgliedern: Aktiv-, Passiv-, Gönner-, Familien-, und Ehrenmitglieder
- 2.1.1. Aktivmitglieder sind Personen, die mindestens drei Tage im Jahr unentgeltliche Arbeit zugunsten des BVG leisten.
- 2.1.2. Passivmitglieder unterstützen den BVG nicht durch freiwillige Arbeitsleistung, sondern durch einen Jahresbeitrag.
- 2.1.3. Gönnermitglieder sind Einzelpersonen oder juristische Personen wie Vereine (z.B. Kur- und Verkehrsvereine), Firmen oder Gemeinden, die den BVG durch einen j\u00e4hrlichen Mindestbeitrag unterst\u00fctzen.
- 2.1.4. Familienmitglieder unterstützen den BVG mit einem Jahresbeitrag; zu allen Veranstaltungen wird die ganze Familie eingeladen.
- 2.1.5. Personen, die sich um den BVG besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind dies auf Lebzeiten und haben dem BVG keinerlei Verpflichtungen.
- 2.1.6. Die Art der Mitgliedschaft kann nach den zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder von Jahr zu Jahr geändert werden. Diese Regelung gilt nicht für Ehrenmitglieder.
- 2.2. Den Mitgliedern des BVG wird der Eintritt in den Schweizerischen Burgenverein empfohlen.

## 3. Organisation

# 3.1. Generalversammlung (GV)

- 3.1.1. Die ordentliche GV findet im ersten Halbjahr statt und hat folgende Kompetenzen:
  - sie stimmt über Anträge ab
  - wählt den Vorstand und zwei Revisoren
  - setzt die Mitgliederbeiträge fest
  - genehmigt den Jahresbericht und den Kassenbericht.
- 3.1.2. Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen handeln, k\u00f6nnen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie k\u00f6nnen von der GV angeh\u00f6rt werden.
- 3.1.3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### 3.2. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Chef Arbeitsgruppen, Kassier, Aktuar und weiteren Mitgliedern.
- 3.2.2. Innerhalb des Vorstandes kann sich ein Geschäftsausschuss konstituieren, der die laufenden Geschäfte des BVG erledigt. An den Sitzungen des Gesamtvorstandes legt der Ausschuss Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- 3.2.3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 3.2.4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### 3.3. Kontrollstelle

- 3.3.1. Die zwei Revisoren pr
  üfen die Vereinsrechnung und erstatten an den Vorstand zuhanden der GV schriftlich Bericht.
- 3.3.2. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### 4. Arbeitsgruppen

- 4.1. Die Aktivmitglieder des BVG bilden bei Bedarf Arbeitsgruppen. Diese übernehmen im Auftrag des Vorstandes die Arbeit an einem bestimmten Objekt oder Projekt.
- 4.2. Jede Arbeitsgruppe bezeichnet eine verantwortliche Person; diese ist dem Chef Arbeitsgruppen gegenüber verantwortlich. Die Verantwortlichen der Arbeitsgruppen erstatten an den Vorstand des BVG Bericht zuhanden der GV.

## 5. Mittel

5.1. Die Mitgliederbeiträge werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

- Aktivmitglieder: kein Beitrag- Passivmitglieder: CHF 50.-

- Gönnermitglieder: CHF 100.- oder mehr

Familienmitglieder: CHF 80. Junioren CHF 20. Ehrenmitglieder: CHF kein Beitrag

- 5.2. Der Kassier verwaltet die Mittel des Vereins und erstattet schriftlich Bericht zuhanden der GV.
- 5.3. Die Mittel des BVG dürfen verwendet werden für Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere für:
  - Beratungstätigkeiten
  - Dokumentationsarbeiten
  - Unterkunft und Verpflegung der Arbeitsgruppen
  - Beschaffung von Baumaterial und -gerät
  - Sekretariatsaufgaben
- 5.4. Die Mitglieder des BVG haften nicht für dessen Verbindlichkeiten.

# 6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Der BVG kann aufgelöst werden, wenn die Auflösung traktandiert ist und 2/3 der Stimmberechtigten dies beschliessen.
- 6.2. Ein allfälliges Vermögen würde einer dem BVG nahe stehender Institution, die von der GV zu bestimmen wäre, zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes zugewiesen.

Diese Statuten wurden von der GV-1997 genehmigt; sie ersetzen die Statuten vom 20. Juni 1992 und treten am 26. April 1997 in Kraft.

Der Präsident Der Vizepräsident
Peter Boller Dr. Jürg Muraro